

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Aus dem Konfirmationsbriefe ergibt sich weiters, daß schon am 20. Februar 1628 zu Schwanenstadt in der St. Micheli Pfarrkirche die Erhebung des Marktes Schwans zur Stadt in aller Feierlichkeit öffentlich proklamiert worden sei.

Dieser Konfirmationsbrief ist nach dem Tage seiner Ausstellung und aus mancher, unter üppigen Floskeln verborgenen Andeutung ein wertvolles Dokument, das über die Zeit vor und nach seiner Ausstellung in verschiedener Richtung eine gewisse Helle zu verbreiten vermag.

Der nähere Inhalt der konfirmierten und ratifizierten Freibriefe vom 7. April 1597 und vom 7. Februar 1610 läßt sich zwar aus dem Konfirmationsbriefe vom 4. Oktober 1634 nicht schöpfen, allein es wird in der einschlägigen Stelle vom Kontrakte mit den Herren Weifharten und Achazen von Bollheim gesprochen, nach welchem es bei der jährlichen Kontribution von 1200 fl, so lange sein unverändertes Verbleiben haben solle, als besagte Herrschaft der Stadt Schwanenstadt das Kapital von 8000 fl noch schulde.

Die Stadt Schwanenstadt kommt also als Gläubigerin der Herrschaft Buchheim in Betracht und die Schuldsomme von 8000 fl muß nicht nur nach den damaligen Geldverhältnissen als eine sehr hohe bezeichnet werden, sondern gewinnt an Ansehnlichkeit noch durch den Umstand, daß der Preis für den Markt Schwans, als er i. J. 1597 durch Kauf an Weifhart von Bollheim übergang, im ganzen nur 10.000 fl betragen hat. Der kleine Markt Schwans hatte also zur Zeit seiner Erhebung zur Stadt die Herrschaft, der er unterthänig war, so ziemlich in der Tasche und es muß aus dieser Tatsache der Schluß gezogen werden, daß das Gemeinwesen schon damals in großer wirtschaftlicher Blüte stand.

Im Konfirmationsbriefe wird auch erwähnt, daß die ehrsamten und weisen „Richter und Räte“ der Stadt Schwanenstadt bei Salome Gräfin Herbersdorf als sanfte Mahner erschienen seien, nachdem sie den Schwansern den kaysl. Freibrief seit dem 11. August 1627, also über sieben Jahre lang vorenthielt und sich zur Herausgabe desselben auch dann nicht bestimmt sah, als die Ernennung des Marktes zur Stadt Schwanenstadt schon gefeiert war.

Man begreift, daß die ehrsamten und weisen Richter und Räte zwar auf ihren Stadtbrief „tröstlich gehofft haben“, jedoch einige